



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

WERBEFILM – STAND: 01.05.2023

1 Präambel

- a. Die KMU Business Center GmbH, in weiterer Folge „Produzent“ genannt, ist Betreiberin eines Businesscenters in A-1010 Wien, Sterngasse 3/2/6 (im Folgenden kurz „KMU Center“) und bietet Dienstleistungen für die Herstellung von Werbefilmen an.
- b. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf Vertragsbeziehungen zur Produktion von Werbefilmen zwischen dem Auftragnehmer und dessen Kunden (im Folgenden kurz der „Auftraggeber“) anzuwenden. Die Anwendung von AGB des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Der Auftraggeber stimmt mit seiner Bestellung diesen AGB zu und erklärt volljährig zu sein sowie verbindlich Bestellungen tätigen zu dürfen.
- d. Diese AGB können jederzeit vom Auftragnehmer abgeändert werden. Die aktuelle Fassung ist jederzeit auf der Website des Auftragnehmers einseh- und downloadbar. Sofern Änderungen den Auftraggeber nicht ausschließlich begünstigen, wird der Auftraggeber über die Änderungen schriftlich informiert. Widerspricht der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich, tritt die Änderung in Kraft.
- e. Falls mehrere Auftraggeber dem Produzenten den Auftrag für ein Filmwerk erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber dem Produzenten Erklärungen abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme der endgültigen Fassung des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.

2 Vertragsbeginn/Dauer

- a. Der Vertrag beginnt entsprechend des im unterzeichneten Vertrag eingetragenen Datums oder nach schriftlicher Auftragsannahme durch den Produzenten.
- b. Die Herstellung des Filmwerkes – gleichgültig auf welchem Trägermaterial, analog oder digital – erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Drehbuches zu den im Produktionsvertrag bzw. dem akzeptierten Anbot schriftlich niedergelegten Bedingungen.
- c. Die vom Produzenten oder in seinem Auftrag erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben in seinem geistigen Eigentum, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Produzenten. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.

3 Vergütung/Zahlungsmodalitäten

- a. Im vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, einschließlich einer Sende- bzw. vorführfähigen Erstkopie, sowie die Rechteeräumung am Filmwerk, in dem gemäß Punkt 8b vorgesehenen Ausmaß enthalten. Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag beträgt max. 10 Stunden.

- b. Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs (Wetterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand zuzüglich HU in Rechnung gestellt.
- c. Über die Herstellung eines Treatments oder Drehbuches kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt. Wird ein Drehbuch bzw. ein vorbestehendes Filmwerk vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, ist die volle unlimitierte Rechtsübertragung an den Produzenten vorzunehmen.
- d. Entsprechend der Vereinbarung zwischen CFP (Commercial Filmproductions Europe) und EAAA (European Advertising Agencies Association) werden auf die kalkulierten Nettoproduktionskosten ein Zuschlag von 15% für Gemeinkosten (HU), sowie 10% für Gewinn auf die Selbstkosten aufgeschlagen. Dazu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.
- e. Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies dem Produzenten spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.
- f. Der Auftraggeber trägt die Kosten für eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung.
- g. Der Produzent wird nach Auftragserteilung dem Auftraggeber 50% der vertraglich geschuldeten Vergütung in Rechnung stellen (Anzahlung). Die Anzahlung ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- h. Nach Fertigstellung wird der Produzent dem Auftraggeber die restlichen 50% der vertraglich geschuldeten Vergütung in Rechnung stellen (Schlussrechnung). Die Schlussrechnung ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- i. Der Produzent ist berechtigt, dem Auftraggeber in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den jeweils bereits erbrachten Leistungen des Produzenten. Die Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- j. Kommt der Auftraggeber einer Zahlungsaufforderung innerhalb von 14 Tagen nicht nach, so wird der Produzent eine Mahnung inkl. Mahnspesen in Höhe von mindestens EUR 3,50 ausstellen.
- k. Kommt der Auftraggeber der Mahnung innerhalb von 14 Tagen nicht nach, so wird der Produzent eine erneute Mahnung inkl. zusätzlicher Mahnspesen in Höhe von mindestens EUR 3,50 ausstellen und die Auslieferung der Leistung stoppen und die Eintreibung der Zahlung beantragen.
- l. Kann eine SEPA-Lastschrift aufgrund mangelnder Kontodeckung oder sonstigen Gründen, welche der Auftraggeber zu verschulden hat, nicht durchgeführt werden, so wird der Produzent eine Gebühr von EUR 25,00 an den Auftraggeber verrechnen.
- m. Der Auftraggeber stimmt einer elektronischen Rechnungslegung durch den Produzenten zu.
- n. Für alle weiteren Leistungen gilt die aktuelle Preisliste des Produzenten.

4 Herstellung, Änderung, Abnahme, fremdsprachige Fassungen

- a. Vor-, bzw. Dreharbeiten und vergleichbare Arbeiten beginnen frühestens nach Unterfertigung des Produktionsvertrages.
- b. Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt dem Produzenten. Der Produzent hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten über Ort und vorgesehene Abläufe der Vorarbeiten, Aufnahmen und Nachbearbeitung zu informieren

- c. Die Abnahme durch den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten bedeutet eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität.
- d. Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Der Produzent hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.
- e. Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er dem Filmhersteller die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Der Produzent ist allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- f. Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Drehbuch Änderungsvorschläge seitens des Produzenten eingebracht werden, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen diese der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bzw. seines Bevollmächtigten. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden.
- g. Falls vom Filmwerk fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation, Packshot bzw. Titelländerung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

5 Haftung

- a. Der Produzent verpflichtet sich zur Ablieferung einer technisch einwandfreien Sendekopie (Film- / Digital-/HD-Format). Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist. Für unsachgemäße Weiterbearbeitungen Dritter (z.B. MPEG – Kodierungen) wird keine Gewähr übernommen.
- b. Tritt bei Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der Produzent nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films, die weder vom Produzenten noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen zzgl.HU und Gewinnanteile werden jedoch verrechnet.
- c. Sachmängel, die vom Produzenten anerkannt werden, sind von ihm zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann der Produzent nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Der Produzent ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.
- d. Der Produzent haftet für alle Rechtsverletzungen, die von ihm während der Herstellung allenfalls verursacht werden, jedoch trägt der Auftraggeber das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten.
- e. Allfällige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer sind bei sonstiger Präklusion binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

6 Geheimhaltung/Datenschutz

- a. Der Produzent verpflichtet sich, keine ihm während seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie vertraulichen Informationen des Auftraggebers und dessen Auftraggebern ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu verwerten oder dritten Personen mitzuteilen. Gleiches gilt für die ihm übergebenen Unterlagen und mitgeteilten Kenntnisse.
- b. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Kenntnisse zu wahren.
- c. Herabsetzende Äußerungen über den anderen Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Fragen oder Ähnliches, ist gegenüber Dritten zu unterlassen.
- d. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

7 Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber

- a. Wurde der Produktionsauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden des Produzenten vor Drehbeginn vom Auftrag zurück, ist der Produzent berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die anteilige HU und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.
- b. Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen zehn und vier Tagen vor Drehbeginn oder vor einem vergleichbaren Status bei Filmwerken, die aus bereits vorhandenen und/oder aus computergesichertem Bildmaterial hergestellt werden sollen, ist der Produzent berechtigt, 2/3 der kalkulierten und vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten zuzüglich HU und entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.
- c. Tritt der Auftraggeber zwischen dem dritten und dem ersten Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn oder vergleichbaren Tätigkeiten (siehe Punkt 7b) zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

8 Urheberrecht

- a. Der Film wird aufgrund des vom Auftraggeber und vom Filmproduzenten akzeptierten Drehbuches hergestellt. Der Produzent verfügt gem. § 38/1 UrhG über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen, wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihm verwaltet werden.
- b. Im Produktionsvertrag ist zu vereinbaren, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Werk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang (räumlich, zeitlich) eingeräumt werden.
- c. Nach geltender Usance sind dies die Sende- /Aufführungsrechte für das Gebiet der Republik Österreich ORF, TV-, Kabelgesellschaften und/oder Kino für die Dauer eines Jahres ab Fertigstellung/Ersteinsatz. Die für eine Verlängerung oder Erweiterung der /Aufführungsrechte verbindlichen Unterlagen über Abgeltung der Urheber- Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Archivmaterialien liegen im Fachverband der Film- und Musikwirtschaft Österreichs auf. Die Verrechnung dieser anfallenden Kosten erfolgt durch den Produzenten gemäß Punkt 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für eine über das Sendeland hinausgehende Sendung via Satellit, soweit dadurch Rechte des Produzenten oder Urheber- und Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik, Archivmaterialien beeinträchtigt werden. Als Basis für die Abgeltung von Buy-Outs gelten die von der CFP veröffentlichten Tarife.

- d. Für die Verwendung des Werkes im Internet oder für ähnlich geartete analoge oder digitale Plattformen ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- e. Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden. Für die Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist zumindest der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen. Davon unberührt ist der Anspruch auf Schadenersatz.
- f. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften vom Produzenten vorgenommen werden.
- g. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Einsatz des Filmes außerhalb der im Produktionsvertrag genannten Länder und Zeiträume dem Produzenten unverzüglich zu melden.
- h. Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterbänder und ebenso das Restmaterial beim Produzenten.
- i. Der Produzent verpflichtet sich, das Original-, Bild- und Tonmaterial des gelieferten Werkes 1 Jahr, bei fertigen Spots oder sonstigen Produktionen (Auftragsproduktion) 2 Jahre, zu lagern. Vor Ablauf der jeweiligen Frist kann der Auftraggeber schriftlich die Dauer einer weiteren, diesfalls kostenpflichtigen Aufbewahrung vereinbaren. Bei der Kalkulation der Kostenabgeltung ist der tatsächliche Aufwand sachgerechter Lagerung (z.B. bei digitalen Formaten regelmäßiges Umkopieren) zu berücksichtigen.
- j. Mit der Ablieferung der sendefähigen Kopie geht das Risiko für die Kopierunterlagen an den Auftraggeber über, auch wenn der Film beim Produzenten, bei einer von ihm beauftragten Kopieranstalt oder von ihm beauftragten Archiv gelagert wird.
- k. Der Produzent ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Er hat weiters das Recht das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso ist der Produzent berechtigt, das Filmwerk zum Zweck der Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen; dies gilt auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Webseite des Produzenten oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen.

9 Schlussbestimmungen

- a. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Mitarbeiter des KMU Centers während oder unmittelbar im Anschluss an ihre Beschäftigung beim KMU Center oder vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages abzuwerben, durch Dritte abwerben zu lassen und einzustellen. Im Falle einer Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber, eine Vertragsstrafe in der dreifachen Höhe des zuletzt an den Mitarbeiter gezahlten Bruttomonatsgehalts an den Auftragnehmer zu entrichten.
- b. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder weiterer vertraglicher Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- c. Sollte der Vertrag unwirksame Regelungen enthalten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Vertragsziel unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, sollte sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke zeigen.
- d. Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz des Auftragnehmers: Wien, Österreich.